

Klimaschutzoffensive des Handels

Die Klimaschutzoffensive des Handels richtet sich an kleine und mittelständische Einzelhändler:innen und vermittelt praxisnahes Wissen über Energieeinsparmöglichkeiten und Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig unterstützt die Informationskampagne des Handelsverbands Deutschland e. V. (HDE) Handelsbetriebe dabei, Effizienz- und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und trägt so zu einer langfristigen Reduzierung von Energiekosten und CO₂-Emissionen bei. Anhand von Praxisbeispielen aus dem Handel, einem umfangreichen Angebot an handelspezifischen Informationen auf der Webseite, Online- und Präsenzveranstaltungen sowie einer flankierenden Kommunikationskampagne zeigt das Vorhaben auf, wie ein klimafreundlich wirtschaftender Einzelhandel gelingen kann. Die Klimaschutzoffensive wird seit 2017 durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördert.

Ein entsprechendes Merkblatt zu Energiesparmöglichkeiten stellen wir für unsere Mitglieder gerne zur Verfügung. Sie können es entweder per Mail unter: wagner@handelsverband24.de anfordern oder den Fax-Coupon auf Seite 5 ausgefüllt an uns zurücksenden an die Fax-Nummer: 0561/78968-58.

Verschaffen Sie sich Gehör und teilen Sie uns Ihre Anliegen an die Bundesregierung mit!

Die explodierenden Energiekosten sind für viele Einzelhändlerinnen und -händler existenzbedrohend. Leider sind die bislang beschlossenen Entlastungsmaßnahmen für den Mittelstand und die Wirtschaft völlig unzureichend. Wenn die Bundesregierung hier nicht schnell und beherzt gegensteuert, gehen in unseren Innenstädten bald für immer die Lichter aus.

Als Stimme und Sprachrohr der Branche ist es uns ein zentrales Anliegen, die politisch Verantwortlichen mit den Forderungen der Händlerinnen und Händler aus ganz Deutschland zu konfrontieren.

Verschaffen Sie sich Gehör und teilen uns auf einer digitalen Postkarte Ihr Anliegen an die Spitzen der Ampel-Koalition mit. Wir werden Ihre Forderungen in unseren Gesprächen mit der Spitzenpolitik vorbringen und uns mit Nachdruck in Ihrem Sinne für dringend notwendige Verbesserungen einsetzen. Zusätzlich werden wir Ihre Beiträge auf unserer Website zeitzumhandeln.hde.de veröffentlichen.

Wie funktioniert's?

Über ein [Online-Formular](#) haben Sie die Möglichkeit, eine virtuelle Postkarte zu generieren, die auf einer Pinnwand auf der HDE-Website <https://zeitzumhandeln.hde.de> veröffentlicht wird.



Das Qualitätszeichen

„Generationenfreundliches Einkaufen“

zeichnet Geschäfte aus, bei denen der Einkauf für Menschen aller Altersgruppen, für Familien und Singles und für Menschen mit Handicap komfortabel, angenehm und barrierearm ist. Generationenfreundlichkeit entwickelt sich immer mehr zu einem neuen Markenzeichen unserer Gesellschaft.



Mit dem bundesweiten Qualitätszeichen möchte die Handelsorganisation bewusst auf die Veränderungen in der Gesellschaft und die Herausforderungen des demografischen Wandels reagieren.

Testerinnen und Tester prüfen anhand eigens für dieses Verfahren entwickelten Kriterien vor allem Leistungsangebote, Zugangsmöglichkeiten, Ausstattung der Geschäftsräume sowie das Serviceverhalten von Einzelhändlern. Von den insgesamt 63 Kriterien müssen mindestens 70 Prozent aller prüfbaren Kriterien erfüllt sein, damit das Qualitätszeichen für drei Jahre verliehen werden kann. Danach ist eine erneute Überprüfung notwendig.

Nachstehende Unternehmen haben die Kriterien für das Qualitätszeichen

„Generationenfreundliches Einkaufen“

erfüllt. Nach erfolgreicher Prüfung wurde das Zertifikat für drei Jahre vergeben an:

- LIDL Vertriebs-GmbH & Co. KG,
Lange Heideteile 1, 34295 Edermünde

Bild von links nach rechts:

Fr. Lilli Butt (Portfoliomanagement LIDL),
Fr. Beate Schmidt, Fr. Sandra Richter (beide EHV),
Hr. Blaschke (Marktleiter LIDL Bebra),
Hr. Baumeister (Verkaufsleiter LIDL)



- REWE Christopher Otte oHG, Holländische Straße 236 A, 34127 Kassel

Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist wurden erfolgreiche Rezertifizierungen bei folgenden Firmen durchgeführt:

- IKEA Deutschland GmbH & Co KG, Niederlassung Kassel
- Bocksberger Fachmarkt für kreative Raumgestaltung, Niederstadt 27, 36205 Sontra
- Peter Persch... die Küche, Donnershag 4, 36205 Sontra
- EDEKA Neukauf Vollmer-Smit KG, Am Stichkopf 5, 34260 Kaufungen
- EDEKA Neukauf Daube Wiershäuser Weg 2, 34346 Hann. Münden

Wollen auch Sie sich einen Wettbewerbsvorteil im Markt sichern, dann lassen auch Sie Ihr Unternehmen zertifizieren und melden sich in unserer Kasseler Geschäftsstelle:

Tel: 0561-7896855 bei Frau Beate Schmidt oder unter
schmidt@handelsverband24.de



Aktuelle Rechtsprechung



Mietpreiserhöhung

In Folge des steigenden Verbraucherpreisindex haben wir schon von einigen Mitgliedern mitbekommen, dass die Vermieter im Rahmen der Wertsicherungsklausel im Gewerbemietvertrag die Miete angehoben haben, dies kann zum Teil 15 % oder mehr auf die Kaltmiete ausmachen.

Sogenannte Indexmieten oder Wertsicherungsklauseln unterliegen jedoch den Anforderungen des Preisklauselgesetzes (PrKG) und können daher auch unwirksam sein. Wir raten daher dringend dazu, sich den Gewerbemietvertrag anzusehen, ob dort eine Mietanpassung anhand eines Preisindexes oder Verbraucherpreisindexes vereinbart wurde. Sollte dies der Fall sein, wäre, auch wenn der Vermieter noch keine Erhöhung vorgenommen hat, eine nähere Prüfung sinnvoll. Eine Preisklausel darf im Gewerbemietvertrag nur dann aufgenommen werden, wenn

- Der Mietvertrag auf mindestens 10 Jahre geschlossen wurde und/oder
- Es ein Optionsrecht des Mieters gibt, die Laufzeit auf mindestens 10 Jahre zu verlängern und/oder
- Der Vermieter auf mindestens 10 Jahre auf die ordentliche Kündigung verzichtet.



Wichtig und ein häufiger Fehler in den Klauseln ist der, dass die Mietpreisanpassung entsprechend des jeweiligen Index nach oben und nach unten gelten muss, dh der Mieter muss ebenso das Recht haben, den Mietzins bei Sinken des Indexes die Miete zu senken.

Wichtig ist hierbei, dass die alleinige Unwirksamkeit einer Wertsicherungsklausel nicht automatisch zur Befreiung von der erhöhten Miete führt.

Gemäß § 8 PrKG gilt auch eine unzulässige Klausel solange weiter, bis die Unwirksamkeit der Klausel durch Vereinbarung oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt ist. Ein solches Verfahren kann unter Umständen bis zur letzten Instanz Jahre dauern, so dass man ggf. frühzeitig eine solche Feststellung anheben sollte, um das Risiko zu minimieren. Es gibt zwar auch eine jüngere gerichtliche Entscheidung des LG Wuppertal, nach der im Rahmen einer AGB Prüfung der Vermieter sich nicht auf die unzulässige Klausel berufen und hieraus Vorteile im Sinne einer unzulässigen Mieterhöhung ziehen darf, es handelt sich hierbei nur um eine Entscheidung eines Landgerichts und diese ist höchst umstritten. Hinzukommt, dass viele Gewerbemietverträge keine AGB sind, da hier oftmals einzelne Punkte des Vertrags individuell verhandelt wurden. Bei solchen individuellen Verträgen gibt es keine Alternative zur Vereinbarung oder rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung.

Wenn sich hierzu Fragen ergeben, melden Sie sich gerne bei uns.

Arbeitszeiterfassung nach dem Hammer aus Erfurt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 13. September 2022 – 1 ABR 22/21 – die bisherige Auffassung zur Arbeitszeiterfassungspflicht für Arbeitgeber auf den Kopf gestellt. Das BAG führt in seiner Pressemitteilung aus:

„Der Arbeitgeber ist ... verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.“

Dabei hat sich das BAG auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG bezogen, der in Abs. 1 besagt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Und in Abs. 2 Nr. 1 wird vorgeschrieben, dass der Arbeitgeber zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat.

Das BAG hat sich in seiner Auslegung des § 3 ArbSchG sehr eng an den Vorgaben des EuGHs aus dem sog. Stechuhr-Urteil orientiert. In dieser umstrittenen Entscheidung wurde die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bereits thematisiert und man hat zunächst der entsprechenden gesetzlichen Umsetzung entgegengesehen. Dieser hat das BAG nun wohl vorgegriffen.

Auch wenn wir die Interpretation des Bundesarbeitsgerichts zu § 3 ArbSchG nicht teilen, sollten sich Arbeitgeber, die keine allgemeine Arbeitszeiterfassung vorhalten, umgehend mit dem Thema Arbeitszeiterfassung beschäftigen, sei es in Form von Stechuhren, digitalen oder analogen Systemen.

Servicestelle für Teilzeit-Ausbildung in Hessen

Fachkräfte sichern mit einer Teilzeit-Ausbildung

Eine Ausbildungschance für alle – das ist das Ziel der Berufsausbildung in Teilzeit. In Hessen gibt es durch die Servicestelle Teilzeit-Ausbildung ein weiteres Informations- und Beratungsangebot um die vielfältigen Möglichkeiten aufzuzeigen. Die Teilzeitoption richtet sich insbesondere an Erziehende, Familiensorgende, Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung, mit gesundheitlichen Einschränkungen oder aber auch Menschen im Leistungssport.

Gerade für diese Gruppen ist ein Berufsabschluss in Vollzeit oft nicht möglich, weiß das Projektteam, das in enger Abstimmung mit dem Netzwerk Berufsabschluss in Teilzeit – TAff in Hessen zusammenarbeitet, das vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration koordiniert wird.

Mit der Teilzeit-Ausbildung wird Menschen nicht nur eine eigene Existenzsicherung ermöglicht; zusätzlich trägt die Teilzeitoption auch zur Fachkräftesicherung bei – einer Problematik, die sich zunehmend verschärft.

Trotz begleitender Maßnahmen aber wurde die Ausbildungsoption bisher nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Daher wurden jetzt neue unterstützende Strukturen geschaffen, um Hürden abzubauen und das Modell bekannter zu machen: Mit einer hessenweiten Servicestelle und sechs Regionalstellen – darunter eine in Nordhessen – soll jetzt der Anteil der Berufsausbildung in Teilzeit in Hessen erhöht werden. Die Servicestelle richtet sich nicht nur an potenzielle Auszubildende, sondern vor allem an Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und insbesondere auch an regionale Akteure.

Ziel: Vernetzung aller regionalen Akteure

Um den Anteil der Teilzeit- Ausbildung in allen Ausbildungsverhältnissen zu erhöhen sind die Ziele des Projektes:

- den regionalen Bedarf zu erheben,
- Betriebe zu motivieren, Angebote der Teilzeit-Ausbildung zu schaffen und deren Akzeptanz zu erhöhen,
- die Vernetzung regionaler Akteure zu stärken,
- die Teilzeit-Ausbildung auf schulische Ausbildungen auszuweiten sowie mit Berufsschulen zu kooperieren.

Dafür stellt die Servicestelle bis Ende des Jahres unter anderem Informations- und Beratungsmaterialien zusammen, startet eine Werbekampagne und führt Workshops mit regionalen Akteuren durch.

Interessierte Betriebe sowie angesprochene Personengruppen können sich in der Region Nordhessen an Petra Draschoff-Hennig (Tel. 0561 1091-447, E-Mail: draschoff-henning.petra@bwnw.de) und Ralf Jürgen Zinn (0561 50726-38, E-Mail: zinn.ralf-juergen@bwnw.de) vom Bildungswerk der nordhessischen Wirtschaft gGmbH wenden.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert.

Die Erhöhung des Mindestlohns ist beschlossen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 3. Juni 2022 verabschiedet, der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 zugestimmt. Das Gesetz sieht vor, dass der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben wird. Zudem wird die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro erhöht.

Der Weg ist frei für die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro im Oktober. Der Bundestag hat den entsprechenden Gesetzentwurf am 3. Juni 2022 verabschiedet, der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 zugestimmt.

Gesetzliche Mindestlohnanhebung zum 1. Oktober 2022

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland betrug bisher 9,82 Euro - das sah die Dritte Mindestlohn-anpassungsverordnung so vor. Zum 1. Juli 2022 wurde er auf 10,45 Euro erhöht. Diese Anpassung war jedoch nur von kurzer Dauer, denn ab 01. Oktober 2022 wird der Mindestlohn dann auf 12 Euro angehoben. Den entsprechenden Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag am 3. Juni 2022 verabschiedet; der Bundesrat hat dem Gesetz eine Woche später zugestimmt. Gleichzeitig soll der Minijob mit seiner bisher geltenden 450-Euro-Grenze an den Mindestlohn angepasst werden. Damit wird er künftig zum 520-Euro-Job.

Ein entsprechendes Merkblatt stellen wir für unsere Mitglieder gerne zur Verfügung. Sie können es gerne entweder per Mail unter: wagner@handelsverband24.de anfordern oder den unten zur Verfügung gestellten Fax-Coupon ausgefüllt an uns zurücksenden unter der Fax-Nummer: 0561/78968-58.

Wie Sie mit Mehrweg-Pfandsystemen in die Zukunft investieren

Liebe Mitglieder,

die Mehrwegpflicht kommt. Wenn Sie in Ihrem Betrieb Getränke und Essen zum Mitnehmen anbieten, müssen Sie Ihren Kundinnen und Kunden ab 2023 die Wahl lassen zwischen Einwegverpackungen und Mehrweg-behältern. Dafür brauchen Sie keine eigene Lösung zu erfinden: Es gibt mehrere Unternehmen, die Mehrweg-lösungen für den Einzelhandel anbieten.

In einem Faktenblatt stellen wir Ihnen das Pfand-Mehrwegsystem des Unternehmens RECUP mit seinen Mehrwegbechern (RECUPs) und Mehrwegschüsseln (REBOWL) vor. Sie können es gerne anfordern mit u. a. Fax-Coupon oder per Mail unter wagner@handelsverband24.de

Bitte übersenden Sie mir:

- Mindestlohn im Fokus, Juni 2022
- Energiespartipps im Fokus
- Mehrweg-Pfandsystem



Absender:

.....
.....
.....
.....

Email:

Per Fax zurück: 0561-78968-58

**Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e. V., Pestalozzistraße 27,
34119 Kassel**

JobTicketvertrag über den Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V. Eine gute Investition für Ihr Unternehmen

Stehen Sie mit anderen Unternehmen im Wettbewerb um qualifizierte und motivierte Mitarbeiter? Nebenleistungen, wie z.B. das JobTicket sind attraktive Instrumente im Wettbewerb um Talente. Je attraktiver das JobTicket also für die Mitarbeitermobilität ist, desto besser auch für Sie.

Wenn Parkraum an Ihrem Unternehmensstandort ein knappes Gut ist, trägt das JobTicket Ihrer Mitarbeiter zur Entspannung der Situation bei. Und während Ihren Kunden oder Besuchern mehr Fläche zur Verfügung steht, sinkt der mit Parkdruck verbundene Frust bei Ihren Mitarbeitern, die ausgeruht mit Bus und Tram zur Arbeit kommen.

Sie kennen das JobTicket schon, aber Ihr Unternehmen hat nicht genügend Mitarbeiter?

Kein Problem, bei uns ist das JobTicket für Unternehmen ab 1 Mitarbeiter möglich.

Mit dem Tarif JobTicket MIDI, der mit 10,00 Euro pro Monat von der KVG und mindestens 10,00 Euro pro Monat vom Arbeitgeber (steuerfreie Arbeitgeberleistung – sprechen Sie mit Ihrem

Steuerberater) unterstützt wird, lassen sich für die JobTicket-Inhaber sehr gute Konditionen erzielen.

Vertrags- und Ansprechpartner ist unser Tochterunternehmen BDD. Die Zahlungen werden durch uns monatlich direkt vom Konto des JobTicket-Inhabers per Lastschriftverfahren eingezogen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Ihnen unser Angebot für das JobTicket gefällt und Sie und Ihre Mitarbeiter/innen zukünftig im Verbund der Beschäftigten im Einzelhandel in Kassel unterwegs sein werden. Denn nur zusammen sind wir stark.

Für weitere Informationen bzw. die Zusendung der Verträge kontaktieren Sie bitte

Frau Sandra Richter
Tel.: 0561-789 68 51

Mail:
richter@handelsverband24.de



Information in eigener Sache:

In letzter Zeit bekommen wir häufiger Nachfragen zu dem Login-Verfahren auf unserer Homepage. Bitte gehen Sie auf den Login-Button und geben die nachfolgende Informationen ein:

Benutzername: m+komplette Mitgliedsnummer

Passwort: mitglied

Impressum



Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e.V.
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel

Fon: 0561 7 89 68 68

Fax: 0561 7 89 68 58

E-Mail: info@handelsverband24.de,

www.handelsverband24.de

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel - VR 815